

**Bau- und Justizdepartement**  
Departementssekretariat

Rötihof / Werkhofstrasse 65  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 25 43  
kanzlei@bd.so.ch  
bd.so.ch

**Roland Fürst**  
Regierungsrat

**Adressaten**  
**gemäss Verteiler**

24. März 2020

### **Merkblatt des Bau- und Justizdepartementes zu den gesetzlichen und behördlich angeordneten Fristen**

Sehr geehrte Damen und Herren

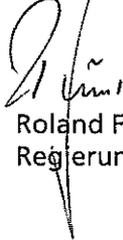
Der Bundesrat hat am Freitag, 20. März 2020, beschlossen, dass gesetzliche wie auch behördlich angeordnete Fristen des Bundesrechts, welche gemäss bestehender Rechtslage über die Osterfeiertage stillstehen, bereits ab dem 20. März 2020 stillstehen. Die besagte Regelung gilt für Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwG), kennt dieses doch gemäss seinem Art. 22a (in Kraft seit 1992) einen Fristenstillstand, welcher demjenigen der eidgenössischen Prozessordnungen (Gerichtsferien) entspricht. In der kantonalen (und kommunalen) Verwaltungsrechtspflege im Kanton Solothurn besteht hingegen kein analoger Fristenstillstand betreffend das Verwaltungsverfahren. Anders sieht es nur beim Verwaltungsgerichtsverfahren aus, wobei § 58 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 124.11) hierfür auf die Regelungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) verweist.

Die Regelungen des Bundesrates wirken demnach nicht auf verwaltungsinterne Verfahren nach kantonalem Recht. Deshalb stellt sich die Frage, wie in der aktuellen Situation insbesondere mit der Auflage von Baugesuchen und Nutzungsplänen durch die kommunalen Behörden umzugehen ist.

Das vorliegende Merkblatt des Bau- und Justizdepartementes ist als Empfehlung für die örtlichen Baubehörden zu verstehen. Das Departement respektiert natürlich die den Behörden vor Ort zustehende Autonomie. Im Sinne eines «fil rouge» soll den Behörden vor Ort mit diesem Merkblatt eine «Hilfestellung» geboten werden, um auch in den aktuell anspruchsvollen Zeiten einen geordneten, sprich regelkonformen, Betrieb zu gewährleisten.

Ich danke Ihnen für Ihr wertvolles Engagement und Ihren Einsatz im Interesse unseres Kantons und unserer Bevölkerung. «Bleibet gesund!»

Freundliche Grüsse



Roland Fürst  
Regierungsrat

Anhang: Merkblatt des Bau- und Justizdepartementes vom 24. März 2020

**Geht mit Anhang an** (elektronischer Versand):

- Gemeindebehörden
- Departemente (z.Hd. betroffene Dienststellen und Rechtsdienste)
- Obergericht

## **Merkblatt für das Baubewilligungsverfahren**

Folgende Handlungsfelder auf kommunaler Ebene lassen sich in Sachen Fristen identifizieren:

- (1) Auflage von Baugesuchen**
- (2) Entscheide über Baugesuche**
- (3) Öffentliche Mitwirkungsverfahren**
- (4) Planaufgaben (Auflage von Nutzungsplänen)**

### **(1) Auflage von Baugesuchen**

Baugesuche sind weiterhin ordentlich zu publizieren und aufzulegen (§ 8 KBV). Zusätzlich (im Sinne einer Dienstleistung) können die Baugesuche auch im Internet aufgeschaltet werden, was die Zugänglichkeit erleichtern sollte. Dazu ist die Zustimmung des Bauherrn einzuholen. Die Publikation im Internet sollte eigentlich auch im Interesse des Bauherrn sein, weshalb wir von dessen Zustimmung ausgehen. In der entsprechenden Baupublikation ist auf die (zusätzliche) Internetpublikation hinzuweisen (unter Angabe der Internet-Adresse). Zentral ist, dass sich ein Einsprecher während der Auflagefrist bei der örtlichen Baubehörde mit einer Eingabe meldet. Verpasst er diese Frist, ist auf eine Einsprache grundsätzlich nicht einzutreten. Verlangt der Einsprecher sinngemäss die Ansetzung einer Frist für die einlässliche Begründung seiner (fristgerechten) Eingabe, so ist diese grundsätzlich zu gewähren. Die Dauer liegt im Ermessen der örtlichen Baubehörde und sollte angesichts der besonderen Umstände nicht zu knapp bemessen sein (+/- 30 Tage). Wird ein Baugesuch zusätzlich im Internet publiziert, so ist die Erstreckung mit grosser Zurückhaltung zu gewähren (in der Regel um die 10 Tage). Ist die (fristgerechte) Eingabe gar nicht begründet, so ist dem Einsprecher, gleichzeitig mit der Ansetzung zur einlässlichen Begründung, das Nichteintreten anzudrohen [§ 33 Abs. 2 VRG, sinngemäss]).

### **(2) Entscheide über Baugesuche**

Liegen keine Einsprachen vor oder sind allfällige Einsprachen (allenfalls auch nach einer Fristerstreckung) begründet, so kann die örtliche Baubehörde über das Gesuch ordentlich befinden. Ist eine Einsprache unbegründet und wurde diese auch nicht innert gewährter Frist begründet, so hat die Baubehörde androhungsgemäss nicht darauf einzutreten. Auch dieser Nichteintretensentscheid ist dem Einsprecher ordentlich zu eröffnen (Einschreiben).

Hinweis: Eine allfällige Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement muss zwingend innerhalb der 10-tägigen Beschwerdefrist eingereicht werden (§ 32 VRG); das Departement wird anschliessend über allfällige Fristansetzungen für die einlässliche Begründung - wie bis anhin - verfahrensleitend befinden.

### **(3) Öffentliches Mitwirkungsverfahren**

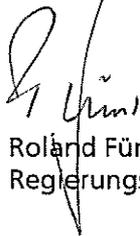
Die Mitwirkung ist vor allem in Planungsverfahren (Zonenplanung, Gestaltungsplanung etc.) ein Thema. Diese ist üblicherweise planungsspezifisch auszugestalten, woran sich nichts ändert. Reicht eine Information über das Internet aus, so stellen sich diesbezüglich keine besonderen Fragen. Muss aber eine Informationsveranstaltung durchgeführt werden, so wird dies heute und bis weiteres nicht möglich sein; auf solche Mitwirkungen sollte daher vorderhand verzichtet werden.

### **(4) Planauflagen (Auflage von Nutzungsplänen)**

Die Planaufgabe setzt notwendigerweise den vorgängigen Beschluss der Planungsbehörde (i.d.R. Gemeinderat) voraus. Für die Planaufgabe gilt das unter Ziffer (1) Gesagte. Ob es opportun ist, heute eine 30-tägige Planaufgabe zu lancieren, muss der zuständigen Planungsbehörde überlassen werden.

Allgemeine Hinweise: Zentral ist aus Sicht des Bau- und Justizdepartements, dass nicht (unnötigerweise) ein Stillstand im Baubewilligungsverfahren eintritt, der im Ergebnis die Bautätigkeit im Kanton zum Erliegen bringen würde (was weder im Interesse der Bauherrschaft liegt, noch im volkswirtschaftlichen Interesse der Gemeinde bzw. des Kantons). Gleichzeitig sind die Parteirechte aller Parteien (also auch eines potenziellen Einsprechers) zu berücksichtigen. Zudem ist zu beachten, dass sich die Situation täglich ändern kann, was gegebenenfalls nach einer Neu Beurteilung verlangt.

Bau- und Justizdepartement



Roland Furst  
Regierungsrat

Solothurn, 24. März 2020